

**Durchführung eines Risk-Assessments
der Verarbeitungstätigkeiten und
Eruierung der Notwendigkeit einer
Datenschutzfolgenabschätzung**

- Maßnahmenbeschreibung -

Inhaltsverzeichnis

1 Ziel und Zweck 6

2 Geltungsbereich und Abgrenzung 6

3 Beschreibung 6

4 Verantwortlichkeiten zur Durchsetzung der Maßnahme 7

5 Rechtliche Grundlage 7

 5.1 Artikel 30 DSGVO „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ 7

 5.2 Artikel 35 DSGVO „Datenschutz-Folgenabschätzung“ 8

LESEPROBE

1 Ziel und Zweck

Ziel und Zweck der Maßnahme „M-009-DE Durchführung eines Risk-Assessments der Verarbeitungstätigkeiten und Eruierung der Notwendigkeit einer Datenschutzfolgenabschätzung“ ist die Sicherstellung der Umsetzung erforderlicher Maßnahmen für eine datenschutzkonforme Vorgehensweise bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge haben können.

2 Geltungsbereich und Abgrenzung

Die Einhaltung der Vorgaben dieser Maßnahmenbeschreibung gilt für die gesamte Organisation / den Bereich XXX.



DGI®

diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen:

- umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten erfolgt;
- systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche erfolgt oder
- Verarbeitung der personenbezogenen Daten dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit des Betroffenen zu bewerten einschließlich seiner Fähigkeiten, seiner Leistung oder seines Verhaltens.

Des Weiteren sind die geltenden Listen der Arten von Verarbeitungsvorgängen der Aufsichtsbehörden, für die eine Datenschutzfolgenabschätzung erforderlich bzw. nicht erforderlich ist, zu beachten.

4 Verantwortlichkeiten zur Durchsetzung der Maßnahme

Verantwortlich für die Initiierung dieser Maßnahme ist **Frau/Herr Vorname Name**.

Verantwortlich für die Umsetzung sowie Aufrechterhaltung dieser Maßnahme ist **Frau/Herr Vorname Name**.

5 Rechtliche Grundlage

5.1 Artikel 30 DSGVO „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“

1. ¹Jeder Verantwortliche und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. ²Dieses Verzeichnis enthält sämtliche folgenden Angaben:

DGI®

Garantien:

- f) wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;
 - g) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1.
2. Jeder Auftragsverarbeiter und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag eines Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, die Folgendes enthält:
 - a) den Namen und die Kontaktdaten des Auftragsverarbeiters oder der Auftragsverarbeiter und jedes Verantwortlichen, in dessen Auftrag der Auftragsverarbeiter tätig ist, sowie gegebenenfalls des Vertreters des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;